

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 215.

Montag den 2. August.

1852.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Am 2. August d. J. wird der diesjährige dritte Termin der Grundsteuern, welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December v. J. mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig. Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communal-Anlagen an gedachtem Tage und spätestens **innen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 31. Juli 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Mit Beziehung auf §. 25 und 26 der Bibliothekordnung werden alle Diejenigen, welche aus der Universitätsbibliothek Bücher entliehen haben, hierdurch aufgefordert, diese, und zwar die Herren Studirenden bis **Mittwoch den 4. August**, alle anderen Entleiher spätestens bis **Sonnabend den 7. August** gegen Zurücknahme ihrer Empfangsbefehineigungen zurückzuliefern.

Leipzig, am 29. Juli 1852.

Die Universitätsbibliothek.

Versicherung gegen Feuerschaden.

So häufig, ja fast alltäglich liest man in öffentlichen Blättern Berichte über **Feuerschäden** und daneben die Klagen und Bitten der Heimgesuchten. Erst wieder in neuester Zeit hat das Nothgeschrei so vieler Familien, die durch Feuer ihrer Habe beraubt wurden, in einer langen Reihe von Bittgesuchen das Mitleid in Anspruch genommen, und es ist wohl höchst erfreulich zu bemerken, wie die christliche Liebe unermüdet im Wohlthun ist, aber es ist auch gewiß, daß von den zusammenfließenden Liebesgaben immer nur ein Weniges auf die Aermsten der Verunglückten kömmt.

Nun wäre es höchst unchristlich, jene Barmherzigkeit irgendwie mindern zu wollen, und Ref. ist weit entfernt, dies hiermit zu bezwecken; aber darauf erlaubt er sich hinzuweisen, daß vorerwähnte Klagen wenn nicht ganz, so doch größtentheils verstummen müßten, wenn jeder, der einen Hausstand (groß oder klein, gleichviel!) gründet, bei Zeiten daran dächte, sich gegen so außerordentliches Unglück, wie Brandschaden, zu schützen, wozu es ja nirgends an Gelegenheit fehlt, da die bestehenden Feuerversicherungsanstalten überall dem Versicherung Suchenden die Hand bieten. Vor den Verheerungen vieler Uebel können wir uns nicht schützen, vor Verlust und Schaden durch Feuer aber können wir uns sichern.

Allerdings wird man einwenden wollen, daß die Benutzung solcher Versicherungsanstalten dem minder Bemittelten nicht gut möglich sei, und man muß diesem Einwande in gewisser Hinsicht beipflichten, insofern nämlich in Sachsen ein großes Beschwerniß für den Versicherer darin liegt, daß die Erlaubniß zur Versicherung sehr theuer zu stehen kommt*), so theuer, daß die Genehmigungs- und Stempelgebühren die zu zahlende Prämie oft weit übersteigen, während z. B. in Preußen in dieser Hinsicht kostenfrei expedirt und dadurch dem Unbemittelten die Benutzung so wohlthätiger Anstalten möglich gemacht und erleichtert wird. Indes sind jene Gebühren immer nur einmal auf mehrere Jahre zu bezahlen, und was die Anstalten selbst anlangt, so sind sie eben sowohl dem Unbemittelten wie dem Reichen zugänglich, indem sie auch geringe Versicherungssummen annehmen und nach ihrer moralischen Tendenz vorzugsweise für weniger Bemittelte als Einigungspunct zur Ausführung

des Grundsatzes dienen: Viele können leicht Einem helfen! — Wenn der Wohlhabende abbrennt, so greift er in die Tasche und ersetzt leicht den erlittenen Verlust; was aber thut der Unbemittelte, wenn er nicht versichert war? Er schlägt die Hände verzweifelt über dem Kopfe zusammen und klagt, unverschuldet an den Bettelstab gekommen zu sein. In vielen Fällen dürfte aber in dieser Klage eine bittere Selbstanklage enthalten sein, daß man die dargebotenen Mittel, solchem Elend vorzubeugen, unbenutzt gelassen habe, denn wenn es dem nach Brod arbeitenden Manne möglich ist, für minder wichtige Dinge Ausgaben zu ersparen, so muß es ihm wohl auch gelingen, für einen so wichtigen Zweck, für die Feuer-Sicherheit seines ganzen Besizes einige Silbergroschen zu erübrigen, wenn er nur will. Für das so behagliche und beglückende Gefühl der Sicherheit sollte man jedenfalls ein Opfer bringen können, zumal wenn dieses so gering ist, wie die Versicherungsanstalten es fordern, da man vielleicht für 10 bis 20 Ngr. sein kleines Mobiliar nebst Betten, Wäsche und dergl. auf ein ganzes Jahr in Sicherheit gegen Verlust und Schaden durch Feuer bringt. Aber es giebt so viele, die in aller Unsicherheit sich doch sicher fühlen und die auf gut Glück und auf den Wahn hin: Dich trifft's nicht! die Vorsicht so lange bei Seite schieben, bis ihnen das Unglück über den Hals kömmt und ihr Besitz mit sammt der vermeinten Sicherheit unter einem Häufchen Asche vor ihnen begraben liegt.

Auch vergißt man zu bedenken, wie eben die allgemein umfassende Betheiligung an den Mobiliarversicherungen nicht bloß der sicherste Weg ist, sich billig zu versichern, sondern zugleich ein sittlicher Hebel zur allgemeinen Betheiligung an der Rettung der in Gefahr kömmanden Güter.

Schließlich weise ich noch auf die Hagelschadenversicherungsanstalten hin, die erst in neuerer Zeit allgemein benutzt werden, weil man aus ihrer allgemeinen Benutzung ihre praktische Tendenz erst recht erkannte, und bemerke noch, daß die gesetzlich geordnete Versicherung der Gebäude, welche auch den ärmsten Hausbesitzer einschließt, ein einleuchtender Beweis ist, wie eben auch der Unbemittelte recht wohl vermag, durch verhältnißmäßig kleine Opfer seinen Antheil an derartigen allgemein wohlthätigen Anstalten sich zu sichern.

*) In Leipzig z. B. kostet die Genehmigung mit Stempel 19 Ngr. und 4 Ngr. der Policenstempel.

E.

F. A. W—e.